

**Bau und Umwelt
Tiefbau**
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 14. Juni 2019

Stellungnahme

Baugesuch-Nr. N20190329
Gemeinde: LB-Nr.
Flurname: Glarus Nord
Nutzungszone:
Bauherrschaft: Gemeinde Glarus Nord, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen
Bauvorhaben: Gesamtrevision Nutzungsplanung Glarus Nord (2. Verfahren)

1. Projekt und Verfahren

Zur Vorprüfung der Gesamtrevision Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord (2. Verfahren) nehmen wir aus Sicht der Fachstelle Wasserbau wie folgt Stellung.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100):

- Die Kantone gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201):

- Die berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser.
- Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.
- Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

Bei der Ausscheidung von Bauzonen müssen die oberen Erlasse berücksichtigt werden. Zukünftige Bepflanzungen in Gefahrengebieten bedingen Schutzmassnahmen. Dies widerspricht dem Bundesgesetz, das in erster Linie raumplanerische Massnahmen verlangt. Daher sollte prinzipiell immer zuerst die Hochwasserproblematik gelöst werden, bevor gefährdete Gebiete eingezont werden.

Der Grundsatz des Bundesrechts, dass beim Hochwasserschutz raumplanerische Massnahmen gegenüber baulichen Schutzmassnahmen bevorzugt werden, wird unter anderem dadurch begründet, dass Schutzbauten immer nur für ein bestimmtes Schutzziel bemessen werden und dementsprechend überlastet werden können. Um die Auswirkungen im sogenannten Überlastfall zu beschränken, muss das Schadenpotential in den potentiellen Über-

flutungsgebieten klein gehalten werden. Siedlungserweiterungs- und Verdichtungsgebiete in den heutigen Gefahrengebieten widersprechen daher auch nach der Realisierung von geplanten Hochwasserschutzmassnahmen den Forderungen des Bundes.

Freihalteräume

Um später bei der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten genügend Raum für Entlastungskorridore und Retentionsräume zur Verfügung zu haben, müssen bereits in der Nutzungsplanung entsprechende Freihalteräume definiert werden. So kann sichergestellt werden, dass der benötigte Raum von Bauten und Anlagen freigehalten wird und für spätere Massnahmen zur Verfügung steht. Diese Freihalteräume wurden in der vorliegenden Nutzungsplanung als weitere Festlegungen in den Zonenplänen definiert. Damit kann der Raum für zukünftige Hochwasserschutzprojekte gesichert werden.

Gewässerraum

Auch der Gewässerraum ist wichtig für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Der Gewässerraum wurde in der vorliegenden Nutzungsplanung mit überlagernden Gewässerraumzonen festgelegt. Bei den meisten Gewässern innerhalb der Bauzone wird die vorgeschriebene minimale Breite des Gewässerraums gemäss den gesetzlichen Vorgaben übernommen oder sogar reduziert. Grundsätzlich muss die Festlegung des Gewässerraums gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung begründet werden. U.a. muss dabei nachgewiesen werden, dass die Hochwassersicherheit mit dem festgelegten Gewässerraum gewährleistet werden kann. Diese Nachweise fehlen zurzeit und müssen demzufolge noch erbracht werden. V.a. muss im Einzelfall belegt werden können, wieso der Gewässerraum reduziert wird.

2. Beurteilungsgrundlagen

Unsere Stellungnahme stützt sich auf folgende Unterlagen:

- Unterlagen zur Vorprüfung Gesamtrevision Nutzungsplanung Glarus Nord (2. Verfahren) (N20190329), Pläne vom 28. März 2019

3. Beurteilung

Nachfolgend werden die allgemeinen Bemerkungen zu den Gewässerräumen aufgeführt. Diese Bemerkungen sind bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen und das ganze Gemeindegebiet ist aufgrund dieser Punkte zu überprüfen. Neben den aufgeführten Beispielen gibt es jeweils noch weitere Fälle, welche in dieser Stellungnahme nicht erwähnt sind. Weiter werden konkrete Fälle aufgeführt, bei welchen der Gewässerraum anzupassen oder zu überprüfen ist.

3.1 Verzicht auf Gewässerraum

Bei verschiedenen Gewässern wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Gemäss Richtlinie kann bei künstlich angelegten Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern das Gewässer keine ökologische Bedeutung aufweist. Auf eine Festlegung kann weiter nicht verzichtet werden, wenn überwiegende Interessen entgegenstehen (z.B. Hochwasserschutz). Bei diversen Entwässerungsgräben wurde auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, obwohl auf der Gefahrenkarte ersichtlich ist, dass diese Gräben für die Ableitung von Hochwasserabflüssen wichtig sind (Beispiele in Bilten oder im Riet).

Bei einigen Gewässern, welche auf dem Luftbild deutlich zu erkennen sind, nicht künstlich angelegt sind und auch auf der Landeskarte eingezeichnet sind, wird kein Gewässerraum ausgeschieden (kein Sömmerungsgebiet, kein Wald). Grundsätzlich besteht bei diesen Gewässern kein Handlungsspielraum und es kann nicht auf den Gewässerraum verzichtet werden.

3.2 Reduktionen des Gewässerraums

Reduktionen des Gewässerraums müssen begründet werden. Bei vielen Reduktionen kann nicht nachvollzogen werden, wieso der Gewässerraum verkleinert werden soll. Die Begründungen fehlen.

3.3 Gewässerraum im Siedlungsgebiet – keine einheitliche Ausscheidung im Bereich von Gebäuden

Der Gewässerraum wird innerhalb der Bauzone in vielen Fällen aussen um die bestehenden Gebäude herumgezogen. Dies macht aus Sicht des Hochwasserschutzes keinen Sinn. Der Gewässerraum soll abschnittsweise mit einer konstanten Breite bestimmt werden. Wenn der Gewässerraum reduziert werden kann, hat die Reduktion abschnittsweise zu erfolgen und es sollen nicht einzelne Ecken um Gebäude gezogen werden. Falls der Gewässerraum nicht durchgehend bis auf die Gebäudefluchten reduziert werden kann, soll dieser durch die Gebäude hindurch gezogen werden. Beispiele, wo der Gewässerraum mit Ecken um bestehende Gebäude herumgezogen wurde, findet man u.a. auf der Parzelle Nr. 62 in Niederurnen, auf den Parzellen Nr. 642 und 458 in Mollis (teilweise beidseitige Reduktion) und auf der Parzelle Nr. 301 in Mühlehorn.

3.4 Überprüfung Gewässerläufe

Bei einigen Gewässern stimmt der Verlauf nicht. Dies sollte überprüft und bereinigt werden (Überprüfung anhand amtlicher Vermessung, Luftbild, usw.). Teilweise werden in den Plänen gar Versätze in den Gewässerläufen dargestellt (z.B. Alte Landstrasse-Oberdorf in Oberurnen).

3.5 Eindolungen

Prinzipiell kann bei eingedolten Gewässern auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Gemäss Punkt 3.2.4 b. der kantonalen Richtlinie zur Festlegung des Gewässerraums wird allerdings festgehalten, dass bei kurzen eingedolten Gewässerabschnitten von im Übrigen weitgehend offenen Gewässern trotzdem eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich ist. In der vorliegenden Nutzungsplanung sind die eingedolten Gewässer teilweise mit einem Hinweis in den Zonenplänen vermerkt (teilweise ausgezogene Linie, teilweise gestrichelt). An einigen Stellen fehlen aber die eingedolten Gewässer ganz (v.a. Gebiet Kerenzerberg, z.B. beim Tüberenbächli in Obstalden).

3.6 Gewässerraum auf null reduzieren

Eine Reduktion des Gewässerraums auf die Gewässerlinie sollte vermieden werden. Ein Streifen für eine natürliche Ufergestaltung sowie für den Unterhalt des Gewässers soll freigehalten werden. Bei der Rauti oder beim Mühlebach in Näfels sind z.B. solche Reduktionen vorgesehen (bei der Rauti sogar nur eine Seite des Gewässers bebaut). Auch beim Filzbach in Filzbach ist eine beidseitige Reduktion auf praktisch null vorgesehen, obwohl die Hochwassersicherheit nicht gewährleistet ist.

3.7 Abgrenzung Gewässerraum bei Kraftwerksanlagen

Kraftwerksanlagen sind im Gewässerraum zulässig. Hier sollte die Ausscheidung des Gewässerraums über das gesamte Gemeindegebiet einheitlich gehandhabt werden. Zu Kraftwerken zugehörige Gewässer in Nähe eines natürlichen Gewässers sollen in den Gewässerraum eingeschlossen werden (z.B. bei der Rauti im Bereich «Im Grütli» in Oberurnen).

3.8 Einbezug Sammler in Gewässerraum

Bei Sammlern, Rückhalteräumen oder Schutzdämmen sollte das ganze Gebiet, in welchem sich das Gewässer bewegen kann, als Gewässerraum ausgeschieden werden. Teilweise ist nur die in der amtlichen Vermessung erfasste Gewässerfläche als Gewässerraum definiert (Beispiele bei den Sammlern Bächrunse Mollis oder Meerenbach Mühlehorn).

3.9 «Inseln» innerhalb des Gewässerraums

An Stellen, bei welchen mehrere Gewässer zusammenlaufen und «Inseln» innerhalb des Gewässerraums entstehen, soll dieser durchgehend ausgeschieden werden. Beim Falletenbach in Niederurnen südlich der Hauptstrasse hat es z.B. mehrere solche «Inseln».

3.10 Rotes Gefahrenggebiet

Bei der letzten Prüfung der Nutzungsplanung wurde in roten Gefahrenggebiet praktisch überall ein Gewässerraum ausgeschieden. Dies ist aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht sinnvoll, da der Platzbedarf für Schutzbauten sowie Retentionsräume in den meisten Fällen nicht mit dem roten Gefahrenggebiet übereinstimmt. In der vorliegenden Nutzungsplanung wurde dies mehrheitlich korrigiert. Teilweise wird der Gewässerraum aber immer noch dem roten Gefahrenggebiet angepasst (z.B. bei der Parzelle Nr. 1402 in Niederurnen).

3.11 Kundertriet, Mollis

Die Fläche des Kundertriets in Mollis ist gemäss Projekt Linth 2000 Überflutungsfläche im Hochwasserfall. Diese Fläche soll auch so gekennzeichnet werden.

3.12 Alter Ledischiffhafen, Mühlehorn

Der Gewässerraum beim Walensee wird im Bereich des alten Ledischiffhafens in Mühlehorn unterbrochen, was nicht nachvollzogen werden kann. Hier muss entlang dem Seeufer durchgehend ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

3.13 Überbauungspläne

In Gebieten, in welchen bereits im Rahmen von Überbauungsplänen ein Gewässerabstand definiert wurde, soll dieser Gewässerabstand in der Nutzungsplanung als Gewässerraum übernommen werden. Soweit erkennbar, wurden die definierten Gewässerabstände in der vorliegenden Nutzungsplanung übernommen.

3.14 Hochwasserschutzprojekte

Die Gewässerräume sind mit geplanten oder ausgeführten Hochwasserschutzprojekten abzugleichen. Soweit erkennbar, wurde dieser Abgleich in der vorliegenden Nutzungsplanung mehrheitlich vorgenommen.

4. Anträge

Gemäss den vorgehend aufgeführten Bemerkungen stellen wir folgende Anträge:

Anträge

1. Bei einem Verzicht auf einen Gewässerraum ist dies zu begründen. Falls kein Handlungsspielraum besteht, muss in der weiteren Planung ein Gewässerraum vorgesehen werden (gemäss 3.1).
2. Die Reduktionen der Gewässerräume sind zu begründen (gemäss 3.2).

3. In den Siedlungsgebieten sind die Gewässerräume zu überprüfen und es ist eine einheitliche Ausscheidung vorzunehmen, welche den Hochwasserschutz berücksichtigt (gemäss 3.3).
4. Die Lage der Gewässer ist im ganzen Gemeindegebiet zu überprüfen und die Gewässerräume sind allenfalls zu bereinigen (gemäss 3.4).
5. Die Eindolungen sind ebenfalls im ganzen Gemeindegebiet zu überprüfen und gleich zu behandeln. Die Hinweise in den Zonenplänen sind allenfalls zu ergänzen oder anzupassen. Die kantonale Richtlinie ist dabei zu berücksichtigen (gemäss 3.5).
6. Die Gewässerräume, welche bis auf die Gewässerlinie reduziert wurden, sind zu überprüfen und anzupassen (gemäss 3.6).
7. Die Gewässerräume im Bereich von Kraftwerksanlagen sind im ganzen Gemeindegebiet zu überprüfen und allenfalls anzupassen (gemäss 3.7).
8. Die Gewässerräume sind im Bereich von Hochwasserschutzmassnahmen (Sammler, Retentionsräume oder Schutzdämme) im ganzen Gemeindegebiet zu überprüfen und anzupassen (gemäss 3.8).
9. In Bereichen, in welchen innerhalb des Gewässerraums «Inseln» vorhanden sind, ist dieser zu überprüfen und anzupassen (gemäss 3.9).
10. Im Bereich von rotem Gefahrengbiet ist der Gewässerraum nochmals zu überprüfen und allenfalls anzupassen (gemäss 3.10).
11. Im Kunderriet in Mollis ist die definierte Überflutungsfläche als solche zu kennzeichnen (gemäss 3.11).
12. Beim Walensee ist im Bereich des alten Ledischiffhafens in Mühlehorn ein Gewässerraum auszuscheiden (gemäss 3.12).

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Entscheid zu berücksichtigen.

Tiefbau



Marianne Hefti